

Reglement Jokertage an der Oberstufe Ennetgraben

Gesetzliche Grundlage

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Regeln

- Die beiden Jokertage können einzeln oder zusammengefasst bezogen werden.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet.
- Nicht bezogene Jokertage verfallen. Sie können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Meldung des Bezugs von Jokertagen

Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen mittels [Formular](#) im Kontaktheft der Klassenlehrperson **möglichst frühzeitig** mit.

www.osa.ch/Angebot/Jokertage

Nacharbeiten des Schulstoffs

Der verpasste Unterrichtsstoff muss bis spätestens eine Woche nach Bezug des Jokertags nachgeholt werden. Über das Nachholen verpasster Prüfungen entscheidet die Lehrperson.

"Sperrtag"/"Sperrwoche"

- "Sperrtag" ist der erste Schultag bei Eintritt in die Oberstufe
- "Sperrwoche" ist die letzte Schulwoche (Kalenderwoche 28) in der Abschlussklasse der Oberstufe (Schulabgängerinnen und Schulabgänger der 2. und 3. Klassen)

An diesen Tagen können keine Jokertage bezogen werden.

Aussergewöhnliche Absenzen – ausserhalb der Regelung für Jokertage

Gemäss §29 der Volksschulverordnung kann die Schule in aussergewöhnlichen Situationen weitere Absenzen bewilligen. Ein schriftliches Gesuch mit Begründung ist mindestens vier Wochen vorher an die Schulleitung zu richten.